

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse im <u>nächsten</u> Schuljahr <div style="text-align: center; font-size: 1.5em;">5</div>
Religionszugehörigkeit (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> evang. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> orthod. <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> jesidisch <input type="checkbox"/> sonstige: <input type="checkbox"/> keine		

Religionsunterricht / Werte und Normen

- Ich nehme mit Beginn des neuen Schuljahres am **konfessionell-kooperativen Religionsunterricht** teil. (vgl. Hinweis 3)
- Ich bin zwar evangelisch oder katholisch, aber ich melde mich hiermit von der Teilnahme am Religionsunterricht ab und nehme stattdessen mit Beginn des neuen Schuljahres am Unterricht im Fach **Werte und Normen** teil. (vgl. Hinweis 1)
- Ich nehme mit Beginn des neuen Schuljahres am Unterricht im Fach **Werte und Normen** teil.

Diese Wahl soll für das ganze Schuljahr und darüber hinaus auch für die folgenden Jahrgangsstufen gelten.

Wenn ich meine Entscheidung mit Wirkung für das kommende Schuljahr ändern möchte, teile ich dies bis spätestens vor Beginn der Osterferien unter Verwendung des betreffenden Vordruckes im Sekretariat mit. Dieser Termin ist aus schulorganisatorischen Gründen unbedingt einzuhalten.

Datum

Unterschrift (ggf. d. Erziehungsberechtigten)

Hinweise:

1. Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG). Dies betrifft an unserer Schule evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler.
2. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.
3. In den Jahrgängen 5 bis 8 wird der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt (vgl. Ziff. 4.5 RdErl. d. MK v. 10.5.2011).
4. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet ... (§ 128 Abs. 1 NSchG)
5. Änderungen können nur zu Beginn eines neuen Schuljahres wirksam werden.

Bearbeitungsvermerke:

1. Prüfung der Voraussetzungen
2. EDV
3. Fortschreibung der Übersichtsliste
4. Information an Lehrkräfte
5. z.d.A.